

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 51. Kamienietz, den 21. December 1854.

№ 219. Den Magisträten und Ortsgerichten des Kreises lasse ich die von der Königl. Regierung geprüften und festgestellten Klassensteuer-Rollen pro 1855 zugehen und bestimme hierbei Folgendes: Sogleich nach Empfang der Klassensteuer-Rollen haben die Ortsbehörden in Gemäßheit des § 11 der Ministerial-Instruction vom 8. Mai 1851, (extraordin. Beilage zum Amtsblatt Stück 21, pro 1851,) in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen: daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen wird. Außerdem ist jedem Steuerpflichtigen ein Auszug aus der Rolle, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält und in welchem bei Dienstherren auch zugleich die Steuersätze der Dienstboten und Gesellen 2c. aufgenommen werden müssen, zuzufertigen. Zugleich hat der Ortserheber aus der Steuer-Rolle ein Heberegister aufzustellen.

Die Frist, binnen welcher die Klassensteuer-Rollen zur Einsicht der Steuerpflichtigen ausliegen müssen, bestimme ich für den ganzen Kreis **bis zum 30. December d. J.** Daß die Offenlegung erfolgt und daß die Mittheilung der Steuersätze an die Censiten geschehen, ist mir **bis zum 8. Januar k. J.** anzuzeigen, widrigen Falls ich die fehlenden Berichte durch Strafboten einholen lassen werde. —

In Betreff der Reclamationen gegen die festgesetzten Steuersätze bemerke ich, daß solche nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 nur **bis zum 30. März k. J.** bei mir angebracht

werden können, indem auf später eingehende Reclamationen keine Rücksicht genommen werden wird.

Zu den Reclamationen müssen die bekannten gedruckten Formulare, welche in der Neumannschen Buchdruckerei zu Gleiwitz zu haben sind, verwendet und durchaus in duplo eingereicht werden. Ueber das Verfahren bei Reclamationen verweise ich übrigens auf die Kreisblattverfügung vom 31. Juli 1851, (Kreisblatt pro 1851, Stück 32, № 118.) —

Was endlich die Erhebung und Verrechnung des im § 1 des Gesetzes vom 20. Mai d. J. angeordneten Zuschlags von 25 Procent zur klassificirten Einkommen-Steuer und zur Klassensteuer ꝛc. betrifft, so enthält die im diesjährigen Kreisblatte Stück 29, № 112, abgedruckte Instruction die nöthige Anleitung.

Kamienietz, den 15. December 1854.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser
von Raczek.

№ 220. In der Nacht vom 3. zum 4. d. Mts. sind auf der Peiskretscham Beuthener Chaussee zwischen Minnaberg und Karchowitz 27 Stück Pappelbäume böswilliger Weise umgebrochen worden. Der Thäter hat bis jetzt noch nicht entdeckt werden können.

Indem ich hiermit öffentlich zur Ermittelung desselben auffordere, bemerke ich, daß nach der Amtsblattsverordnung der Königl. Regierung vom 7. März 1853, welche ich unten zur Beachtung für die Polizeiverwaltungen, Ortsvorstände und Gensdarmen folgen lasse, für die Entdeckung von Baumfrevlern eine Prämie von 2 Rtlr. bis 5 Rtlr. ausgesetzt ist.

Kamienietz, den 9. December 1854.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser
von Raczek.

Es ist seither mißfällig bemerkt worden, daß die mit bedeutendem Zeit- und Kostenaufwande an den Staats- und Privat-Chausseen, so wie an andern Straßen, angelegten Baum-

pflanzungen, von böswilligen Menschen beschädigt und selbst Bäume entwendet werden. Obwohl die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums nach § 281 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 mit Gefängnißstrafe verpönt und namentlich die Beschädigung der Chausseebäume nach § 19 der zusätzlichen Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 bei Strafe verboten ist, so sind doch erfahrungsmäßig bis jetzt wenig Baumfrevler zur Untersuchung und Bestrafung gezogen worden.

Wir sehen uns daher mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. Februar 1819, betreffend die Beschädigung der Bäume an den Straßen, veranlaßt, die Herren Landräthe, Kreis-Schulen-Inspectoren, Gruben-, Hütten- und Fabrikbesitzer, so wie die Ortsvorstände und Polizeiverwalter aufzufordern: die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Erhaltung der öffentlichen Alleen zuzuwenden, der Jugend Neigung für Baumpflanzungen einzuprägen und auf die Zweckmäßigkeit und Schönheit derselben nachdrücklich hinzuwirken.

Jeder ermittelte Baumfrevler ist zur Untersuchung und Bestrafung der competenten Gerichtsbehörde unnachsichtlich anzuzeigen.

Dem Denuncianten wird im Falle der Ueberführung und Bestrafung der Baumfrevler, nach Maßgabe der oben erwähnten Amtsblatt-Bekanntmachung, eine Prämie von 2 bis 5 Rthlr. gewährt werden.

Oppeln, den 7. März 1853.

Königliche Regierung.

№ 221. Die Admiralität hat es im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern Excellenz zweckentsprechend erachtet, zur Sicherung der Controle, welche den Polizeibehörden über diejenigen Individuen der Königlichen Marine obliegt, die beim Ausscheiden aus dem militairischen Dienstverhältnisse bei derselben noch unter der Wirkung gerichtlich über sie verhängter Strafen stehen, Folgendes zu bestimmen:

1) Bei der Entlassung von Personen des Soldatenstandes der Marine, gegen welche auf

Zuchthausstrafe, zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist, und die Wirkung der beiden letztgenannten Strafen noch fortdauert,

hat die betreffende Marinebehörde resp. das Truppen-Commando der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene seinen Wohnsitz hat, eine Abschrift des Tenors des ergangenen Straferkenntnisses unter Angabe des Tages, an welchem dasselbe durch die erfolgte Bestätigung rechtskräftig geworden ist, mitzutheilen und derselben in den beiden letztgenannten Fällen zugleich davon Kenntniß zu geben, an welchem Tage die erkannte Freiheitstrafe verbüßt worden ist;

2) in Betreff der Marinebeamten, welche zu den erwähnten Strafen verurtheilt worden sind, hat das Marinegericht, bei welchem der Bestrafte zur Zeit des Spruches seinen Gerichtsstand hatte, eine gleiche Benachrichtigung mit Bezeichnung des Zeitpunkts der Rechtskraft des Urtels zu ertheilen.

Dem Königl. Commando wird vorstehender Erlaß zu Nachachtung und weiten Mittheilung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß derselbe seiner Zeit in den Allgemeinen Marine-Befehl aufgenommen werden wird.

Berlin, den 31. October 1854.

Die Admiralität.

An das Königl. Commando der Marinestation der Ostsee zu Danzig.

Vorstehender Erlaß wird den Polizeibehörden zur Nachricht mitgetheilt mit dem Bemerken, daß das Königl. Ministerium des Innern sich mit denselben einverstanden erklärt und dessen Befolgung angeordnet hat.

Kamienietz, den 9. December 1854.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser

von Raczek.

№ 222. Nachstehend lasse ich einen Extract aus einem an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien gerichteten Schreiben eines bewährten Landwirths des Guhrauer Kreises über die von ihm erprobte Verfahrungsweise, die Rückstände verfaulter Kartoffeln noch wirthschaftlich zu verwerthen, zur allgemeinen Kenntniß nachfolgen, indem ich an alle ackerbautreibende Kreis-Einsassen die Aufforderung richte, möglichst zahlreiche Versuche anzustellen, um die Folgen der Kartoffelfäulniß vielleicht noch in diesem Jahre, oder doch in künftigen Fällen, zu lindern.

Extract

aus dem Briefe eines bewährten Landwirths des Guhrauer Kreises, über die von ihm angestellten Versuche, die Rückstände verfaulter Kartoffeln noch wirthschaftlich zu verwerthen.

Was zunächst die Kartoffeln selbst anlangt, so waren dieselben bald nach der Ueberschwemmung und schon während das Wasser noch auf den Feldern stand, breiartig geworden und beim Oeffnen der diesen Brei umschließenden Kartoffelschale höchst übelriechend. Dieser Brei hat sich nun im Laufe der Zeit und durch die, dem Wasser folgende trockene Witterung umgewandelt, das heißt es haben sich die wässerigen und in wirkliche Fäulniß übergegangenen Bestandtheile der Kartoffeln verloren und die trockene Substanz, bestehend aus Stärkemehl, unverfaultem Faserstoff und vielleicht einigen Verwesungsrückständen, ist in der Schale zurückgeblieben, die als zusammengefallene und lose Hülle diesen Rückstand umschließt.

Der Zustand dieser Rückstände zeigt sich nicht überall gleich, je nach dem Grade der Reife der Kartoffeln zur Zeit der Ueberschwemmung, dem Gehalt an Stärkemehl, der heuer im Allgemeinen geringer als in andern Jahren zu seyn scheint und endlich nach der Bodenart, auf welcher sie standen, sowie selbst von der tiefern oder flachern Lage der Kartoffeln in der Ackerkrume, zeigt sich die Beschaffenheit des Rückstandes verschieden.

Bei ziemlich vorgeschrittener Reife, also ziemlich zeitig gesteckten Kartoffeln und frühen Sorten, zeigten sich die Rückstände auf leichterem Boden und bei seichter Lage am werthvollsten, sie sind dann von weißer Farbe, wenig verschimmelt, fast geruchlos, das Stärkemehl ist ganz wohl erhalten und ziemlich trocken, die Schale noch von mäßiger Festigkeit. Bei schwerem Boden dagegen und tieferer Lage in der Erde, sowie tieferer, also feuchterer Lage der Ackerstücke selbst, sind die Rückstände von geringerem Werthe, das Residuum ist dann feuchter, die Schale mürbe, die äußere Umgebung des Rückstandes unter der Schale schwärzlich, die Stärke selbst grau und weniger geruchlos.

Das Sammeln der Kartoffelrückstände, welches ich grade so bewirke als das Kartoffellesen selbst, d. h. durch Auslesen mit der Hand aus der aufgeruhrten Kartoffelfurche, ist erschwert dadurch, daß sich die Kartoffeln im Boden schwer erkennen lassen, da sie vollständig dessen Farbe angenommen haben und sich nicht leicht von denselben ablösen, und dadurch, daß viele beim Ruhren zerquetscht werden. Rechnet man hierzu das ungemein verringerte Volumen der Kartoffeln gegen ihre frühere Größe, und daß beim Auslesen übersehen ein großer Theil zurück im Acker bleibt, so findet man es gewiß natürlich, daß in Bezug auf die Scheffelzahl pro Morgen ein geringes Resultat erzielt wird, das sich aber bei den bestehenden Futterpreisen und der Nutzbarkeit der Rückstände immer noch als beachtenswerth erweist.

Die Benutzung der Kartoffelrückstände anlangend, so sind sie zu Viehfutter und zur Verwendung in der Brennerei vollkommen geeignet, sie erfordern jedoch Arbeit, wenn sie ohne Nachtheil für das Vieh verwendet werden sollen; ich lasse demnach das Verfahren, welches ich bisher angewendet habe und für die Zukunft anwenden werde, folgen.

Die Kartoffelrückstände lasse ich in der angegebenen Weise sammeln und wird mich der so gesammelte Scheffel etwa 1 *Sgr.* kosten, nach Aufsammlung derselben lasse ich diese im Akkord (von Kindern) von dem größten Theil der Schalen und somit von dem anhängenden Boden befreien, und zahle für den Scheffel solcher geschälten Rückstände 2 *Sgr.*; die Kosten für 1 Scheffel betragen also incl. Leselohn unter Hinzurechnung des Verlustes durch die Schalen etwa 3—4 *Sgr.*

Die so gewonnenen Rückstände schütte ich in schmale, nicht über 1 Fuß hohe Haufen, um sie vor Selbsterhitzung zu schützen und verwahre sie mit schlechtem Stroh gegen Nässe von oben. Die Rückstände sind so vorbereitet, dann zur Benutzung geeignet und habe ich dieselben gekocht und damit das Schwarzvieh, das sie gern frißt, gefüttert.

Beim Kochen findet sich gewöhnlicher Stärkekleister, der jedoch natürlich, da die Stärke in den Rückständen nicht ohne verunreinigende Beimischung sich vorfindet, trübe und schmutzig erscheint, aber durchaus keinen fauligen oder üblen Geruch hat.

Zur Brennerei sind diese Rückstände verwendbar und ist dabei das Verfahren der Stärkesyrupbereitung dasjenige, wodurch es mir gelungen ist, entsprechende Resultate zu erzielen. Es ist einfach folgendes: in einem Gefäß (etwa in der Kartoffeldämpftonne, aus der man

den Stellboden entfernt und die man an den untern Oeffnungen wasserdicht schließt, oder in's Wasserkochfaß) bringe man eine Quantität Wasser (150 Quart) zum Kochen und setze zu dieser Menge 100 ℔. der Rückstände, die zuvor gequetscht und zu einem dicken, möglichst klaren Brei gearbeitet wurden, zu, man lasse unter recht tüchtigem Umrühren das Kochen fortdauern, bis sich ein vollkommener homogener Kleister gebildet hat, nachdem sich dieser Kleister bis circa 50° Reaumur abgekühlt, setze man 12—14 ℔. feuchtes, gequetschtes Malz, oder dem entsprechend circa 10 ℔. geschrotenes Malz, hinzu, rühre die Masse gut durch und lasse sie 8—10 Stunden unangerührt stehen, wonach der Kleister dünnflüssig geworden seyn wird. Abgekühlt ist dann die Masse entweder selbstständig oder als Zugabe zu anderer Maische in Gährung zu setzen und lieferten 150 ℔. solcher Rückstände mir einen Spiritusgewinn von 12 Quart reinschmeckenden Spiritus zu 80 pCt. Tr. Die Schlempe hat einen vollkommen gesunden Geruch, sie ist sehr dünn, sieht etwa wie Tränke von Weizenkleie aus und wird von allem Vieh gern gefressen.

Das Mißlingen anfänglicher Versuche, der Arbeitsmangel und mancherlei andere Schwierigkeiten haben mich selbst abgehalten die günstigste Zeit zum Einsammeln dieser Kartoffelüberreste zu benutzen und es dürfte durch diese Versäumniß sogar der Werth derselben noch verringert worden seyn. Der Ankauf und die Verarbeitung kranker Kartoffeln haben mich zur Ausdehnung der Versuche in der Brennerei bisher abgehalten, und kann ich jetzt noch nicht bestimmen, inwiefern die Maischsteuer die Benutzung beeinträchtigt oder nicht, ich beabsichtige jedoch den Versuch zu machen, noch bessere Resultate zu erreichen und werde sie gern mittheilen.

Es ist leider durch die so vorgerückte Jahreszeit und die gegenwärtige feuchte Witterung der Nutzen der aus meinen Erfahrungen etwa zu ziehen wäre, für dieses Jahr nur als ein geringfügiger anzusehen, dennoch dürfte diese Erfahrung wenn, wie ich überzeugt bin, die Verwendbarkeit der Rückstände verfaulter Kartoffeln auch von anderer Seite bestätigt wird, für die Zukunft von Werth seyn.

Kamienietz, den 4. December 1854.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser
von Raczek.

Die Martin-Pietzuch'schen Erben als Besitzer der sogenannten Krotoful-Mühle zu Hanussek beabsichtigen, um ihre Mühle wieder in Betrieb zu setzen, einen neuen Mühlengraben bei derselben anzulegen und zwar in der Weise, daß sie das Wasser aus dem Hauptgraben oberhalb ihrer Mühle vermittelst des bereits vorhandenen und in grader Richtung angelegten Grabens der Mühle zuführen und das Mühlenbetriebswasser von da ab wiederum durch den ebenfalls schon in grader Richtung unterhalb der Mühle vorhandenen Graben in den Hauptgraben leiten wollen.

Mit Bezug auf § 29 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß und fordere Diejenigen, welche gegen die fragliche Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben glauben, auf, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen, indem auf spätere Widersprüche nicht geachtet, sondern die landesherrliche Genehmigung nachgesucht werden wird.

Kamienietz, den 8. December 1854.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser
von Raczek.

Bekanntmachung.

Vom 20. d. M. ab wird der Güterzug der Oberschlesischen Eisenbahn, welcher aus Myslowitz um 4 Uhr Nachmittags abgeht, und um 10 Uhr Abends in Oppeln eintrifft, zur Beförderung von gewöhnlichen und von recommandirten Briefen nach Orten der Richtung bis Oppeln, sowie nach allen über Oppeln hinaus belegenen Orten benutzt werden. Gewöhnliche Briefe müssen spätestens 5 Minuten und recommandirte Briefe spätestens 15 Minuten vor der planmäßigen Ankunft des Güterzuges bei den Postanstalten der betreffenden Stationen eingeliefert werden.

Durch Benutzung dieses Güterzuges erhalten namentlich Briefe nach Breslau eine wesentliche Beschleunigung.

Oppeln, den 14. December 1854.

Der Ober-Post-Director
Albinus.

Bekanntmachung.

Der Landbriefträger Ludwig Krause in Gleiwitz ist aus dem Postdienste entlassen und an dessen Stelle der Schneider Blaschczyk aus Gleiwitz als solcher wieder angenommen worden.

Oppeln, den 3. December 1854.

Der Ober-Post-Director
Albinus.

Bekanntmachung.

Obgleich durch die gegenwärtigen niedrigen Sätze des Geldportos die Versendung declarirter Gelder möglichst erleichtert worden ist, so gehen doch noch häufig Beschwerden über das Entkommen von Geldern ein, welche angeblich in undeclarirten Briefen zur Post gegeben seyn sollen. In solchen Fällen ist der Thäter der Unterschlagung schwer zu ermitteln, und in der Regel nicht nachzuweisen, ob der Verlust überhaupt auf der Post stattgefunden hat, oder ob die Entwendung vor der Aufgabe im Hause des Absenders, oder auf dem Wege zum Hause des Empfängers, oder nach der Bestellung in dessen Hause, bewirkt ist. Je schwieriger es aber ist, den Thäter zu ermitteln, desto gefährlicher ist die Versuchung für unredliche Beamte und Dienstboten, sich dergleichen undeclarirte Gelder anzueignen. Es liegt daher nicht minder im Interesse der Versender, als in dem der Postverwaltung, dergleichen Verluste zu verhüten. Von Seiten der Postverwaltung ist Alles geschehen, was zu diesem Zwecke führen kann, indem nicht nur durch Ermäßigung des Portos die Declaration des Inhalts der Geldversendungen sehr erleichtert, sondern durch Einführung der baaren Einzahlungen gegen eine mäßige Gebühr nach den Bestimmungen des § 27 des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen vom 31. Juli 1852, dem Publikum Gelegenheit gegeben worden ist, selbst unter Vermeidung der Mühe des Verpackens, Geldsendungen in Beträgen bis zu 50 Thalern zu ermitteln. Auch für den Verkehr mit Nord-Amerika ist neuerlich eine ähnliche Einrichtung getroffen worden. Wenn von dieser Einrichtung im Verhältniß zu den sehr zahlreichen kleinen Geldbeträgen, welche durch die Post versandt werden, Seitens des Publikums immer in ziemlich beschränktem Maße Gebrauch gemacht wird, so liegt der Grund dieser Erscheinung wohl darin, daß dem Publikum die Einrichtung der baaren Einzahlungen und die damit verbundenen Vortheile nicht hinreichend bekannt sind. Es werden deshalb die hierauf einschlagenden Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 27 des oben erwähnten Reglements: „Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thalern in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an den Adressaten innerhalb des Preußischen Postverwaltungsbezirkes auszuzahlen (baare Einzahlungen)."

„Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben seyn."

„Auf Streif- oder Kreuzbandsendungen, auf Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe mit oder ohne Werths-Declaration baare Einzahlungen zu leisten, ist unzulässig."

„Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

hierauf eingezahlt ...Rthlr. ...Sgr. ...Pfg.

vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt seyn. Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungschein ertheilt."

§ 34 des Preußischen Post-Tarifs: „Für dergleichen baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten: a) das tarifmäßige Porto für den Brief, b) die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe ½ Sgr für jeden Thaler oder Theil eines Thalers."

Oppeln, den 14. November 1854.

Der Ober-Post-Director
Albinus.

Bekanntmachung.

Ein gestreiftes Kattunkleid, eine Tasche mit Geld, ein Beutel mit Geld, eine lederne Reisetasche, ein Ohrring, ein Dukaten, ein Mörser, mehrere Stücke Eisen und eine große kupferne Erinnerungsmedaille, sind, als wahrscheinlich gestohlene Gegenstände, von uns in Beschlag genommen worden. Die rechtmäßigen Eigenthümer dieser Sachen wollen bei uns binnen 4 Wochen sich melden.

Gleiwitz, den 18. December 1854.

Der Magistrat.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Schneidergeselle Carl Rothner aus Jastrzemb, hiesigen Kreises, welcher am 2. September d. J. aus dem Königl. Correctionshause zu Schweidnitz entlassen, ist noch nicht in seine Heimath zurückgekehrt und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den rc. Rothner Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an mich abliefern zu lassen.

Rybnik, den 5. December 1854.

Der Königliche Landrath
Baron von Durant.

Signalement. Familienname Rothner, Vorname Carl, Geburtsort Breslau, Aufenthaltsort Jastrzemb (Kreis Rybnik), Religion katholisch, Alter 27 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen: am Halse eine bohnengroße Fleischwarze.

Bekleidung. Ein Hemde, ein Paar Kommißstiefeln, ein Paar blaugestreifte Zeughosen, ein brauner Tuchrock, ein buntes Halstuch, eine Mütze von schwarzer Wachsleinwand, eine braune halbseidene Weste.

Steckbrief. Der Knecht Franz Rygoll aus Kaltwasser, durch Erkenntniß der hiesigen Gerichtsabtheilung, vom 27. Februar 1854, wegen einfachen Diebstahls zu einer Woche Gefängniß verurtheilt, hat sich aus seinem Wohnungsorte heimlich entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt. Er hielt sich in letzterer Zeit in Czechowitz bei Tost auf.

Alle mit Ausübung der Sicherheitspflege beauftragte Behörden werden ersucht, auf den rc. Rygoll zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefangeninspection abzuliefern.

Zugleich wird Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des rc. Rygoll Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich uns, oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Nachricht zu geben.

Kosel, den 28. November 1854.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Unterm 18. September c. ist ein silberner Theelöffel, als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen worden. — Ein Jeder, der von einem Diebstahle an diesem Theelöffel Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde oder mir Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 10. November 1854.

Der Staats-Anwalt
Freytag.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 19. Decemb.	Höchster	3	15	=	2	25	=	2	5	=	1	7	6	3	8	=	1	6	=	5	=	=	=	25	=	=	20	=
	Niedrigste	3	13	=	2	23	=	2	3	=	1	5	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 14. Decemb.	Höchster	3	19	=	2	27	=	2	4	6	1	14	=	3	17	6	=	=	=	4	20	=	1	=	=	=	21	=
	Niedrigster	3	10	=	2	23	6	1	22	6	1	6	=	3	10	=	=	=	=	4	15	=	=	20	=	=	18	=
Oppeln, den 11. Decemb.	Höchster	3	15	=	2	22	6	2	7	=	1	10	=	4	=	=	1	2	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	3	=	=	2	15	=	2	4	=	1	1	3	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.